



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 53 (S. 378)**  
Titel **Beschluss des Kantonsrates über die Zuständigkeit zur Verwendung rechtskräftig bewilligter Kredite (Änderung)**  
Ordnungsnummer **612.4**  
Datum 08.07.1996

[S. 378] Der Kantonsrat beschliesst:

- I. Der Beschluss des Kantonsrats über die Zuständigkeit zur Verwendung rechtskräftig bewilligter Kredite vom 6. Januar 1986 wird wie folgt geändert:
- II. Die Direktionen können im Rahmen der Voranschlags- und Nachtragskredite lit. a. unverändert
  - b) Ausgaben tätigen, Verpflichtungen übernehmen sowie Arbeiten und Lieferungen vergeben, sofern im Einzelfall der Betrag von Fr. 1000000 für einmalige und von Fr. 200000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben nicht überschritten wird.
- III. Der Regierungsrat kann im Rahmen der Voranschlags- und Nachtragskredite
  - a) die Direktionen ermächtigen, zu Lasten bestimmter Voranschlags- und Nachtragskredite Ausgaben für genau umschriebene, regelmässig wiederkehrende Bedürfnisse, die einzeln oder gesamthaft den Betrag von Fr. 1000000 übersteigen, zu tätigen.
  - b) die Direktion der öffentlichen Bauten ermächtigen, Arbeiten und Lieferungen für Bauten des Staates bis auf den Betrag von Fr. 3000000 im Einzelfall zu vergeben.
- IV. Die Direktionen sind ermächtigt,
  - a) Miet- und Pachtverträge mit jährlichen Leistungen bis zu Fr. 300000 abzuschliessen.
  - b) Prozesse zu führen und Vergleiche abzuschliessen, soweit der Streitwert Fr. 400000 nicht übersteigt.
- V. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:  
Esther Holm

Der Sekretär:  
Thomas Dähler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/13.03.2015]